

Archivalien-Zugang / 19 Nr. 1058

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Dr. Dr. h. c. Hermann Holmerich

Dr. Heinz G. C. Götz

858/48

Fritz W. Hartmann

Alt-Pussee / Oberösterreich

Fischermühl 49

Ort

Betr.: Zusatzentgeltvertrag
mit Z.W.

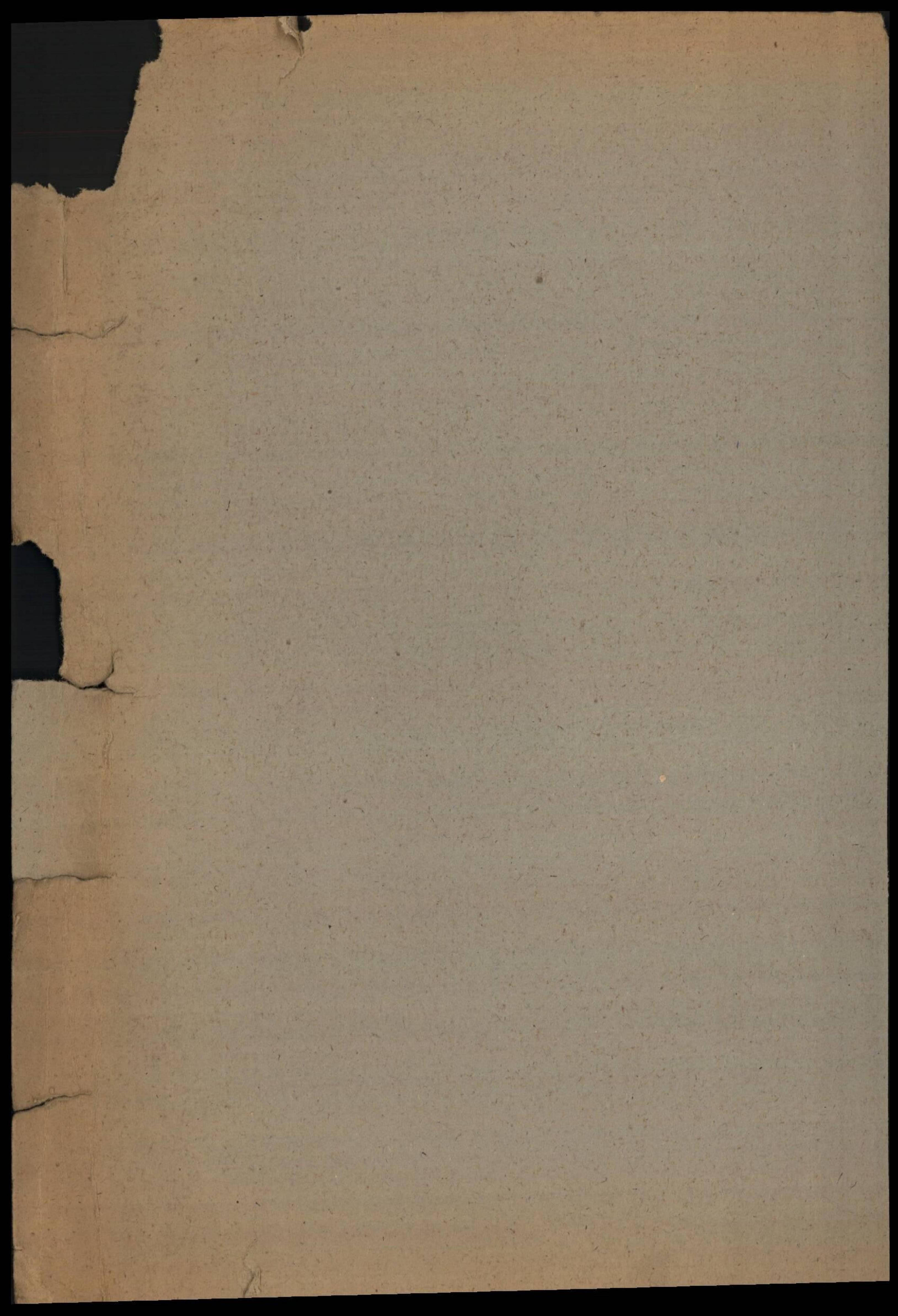
STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 542



Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

1058



Abschrift aus dem Brief des Herrn Fritz W. Hartmann an Herrn Dr. Heinrich von 4.9.48:

24/p.v

Zum Zusatzentgelt wissen Sie aus meinen Bemerkungen wie Sie sich zu verhalten haben, ich kann und werde nicht dulden, daß die Einbeziehung des Zusatzentgeltes bei offiziellen Stellen ein falsches Bild hervorrufen könnte. Die rückständigen Zahlungen dieses Zusatzentgeltes sind fällig, obgleich ich überzeugt bin, daß z.W. die End- und Nachkriegssituation ausnutzen wird, um Verluste, die sie hatte, irgendwie zu motivieren. Unsere Besprechung seinerzeit in Heidelberg hat diese Absicht klar gezeigt, aber dadurch dürfen wir uns nicht bleußen lassen. Dieser Anteil an dem Zusatzentgelt ist zahlenmäßig nicht von so großer Bedeutung, um das Vergleichsbasisverhältnis zu stören, jedenfalls während dieses Zeitpunktes. Hierüber werden wir noch persönlich sprechen können und mein Bevollmächtigter, Herr v. Petersdorff, wird zweifelschneidig genug sein, sich nicht falsche Ziffern vorlegen zu lassen.

Abschrift.

Zellstofffabrik
W a l d h o f
Hauptverwaltung
Direktion

(16) Wiesbaden, 6. September 1948
Leberberg 9

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

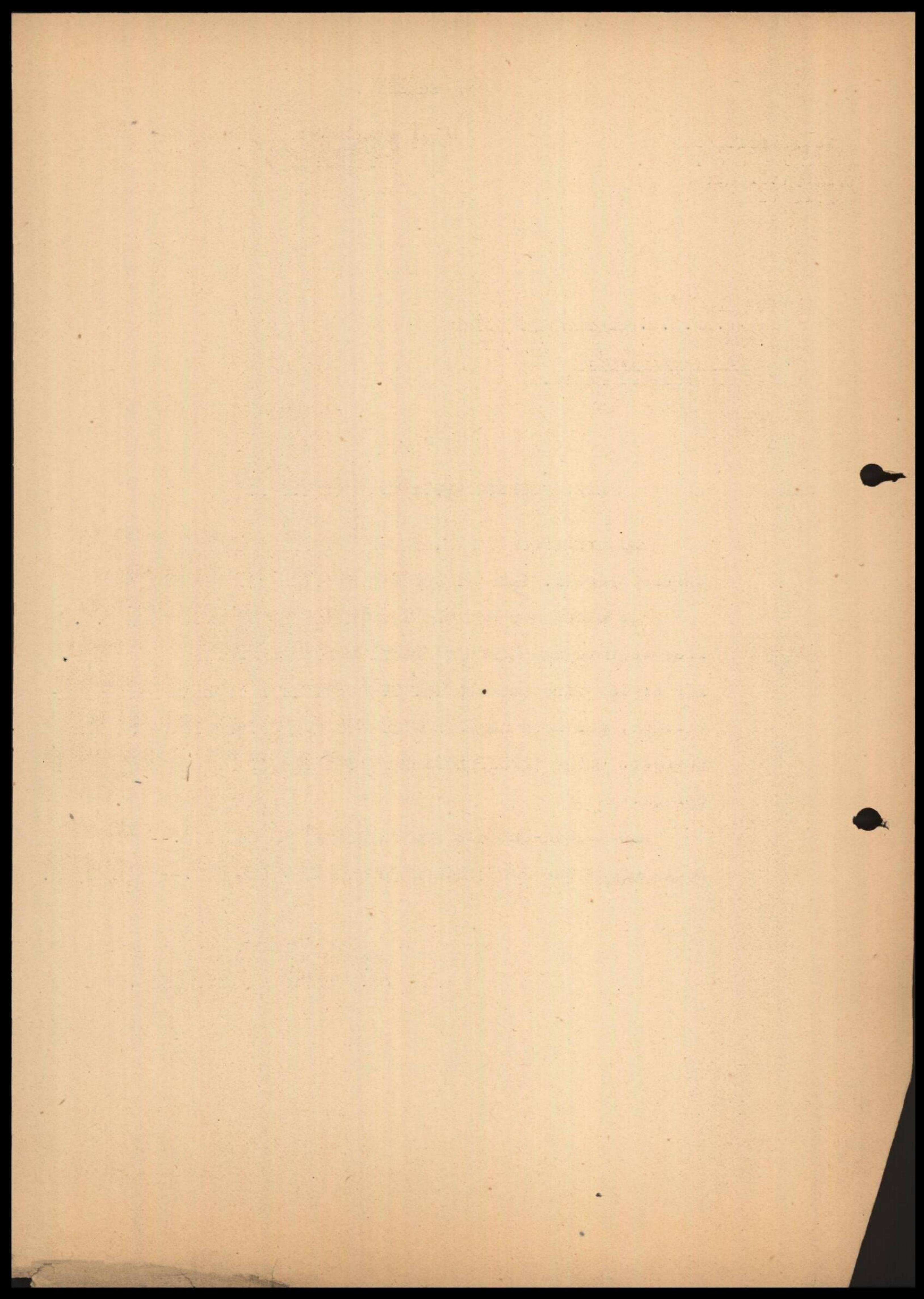
Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ihr Schreiben vom 2. September 1948 gelangte heute in
unseren Besitz. Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Wir haben aus dem an Frau Hartmann mit Brief vom 5.8.
1938 bestätigten Abkommen keine Zahlungsverpflichtung mehr,
Das ergibt sich aus dem für 1944 veröffentlichten Geschäfts-
bericht, der auch Angaben über die Ergebnisse 1945 und 1946
enthält. Diese Veröffentlichung ist in der Presse besprochen
worden.

Das Zusatz-Entgelt von insgesamt RM 848 144.-- ist als
Bestandteil des Kaufpreises in den RM 7 054 039.-- enthalten.

Hochachtungsvoll!
ZELLSTOFFFABRIK WALDHOF
gez. Schmid Hoffmann



Abschrift.

Zellstofffabrik
Waldhof
Hauptverwaltung
Direktion

(16) Wiesbaden, 6. September 1948
Leberberg 9

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

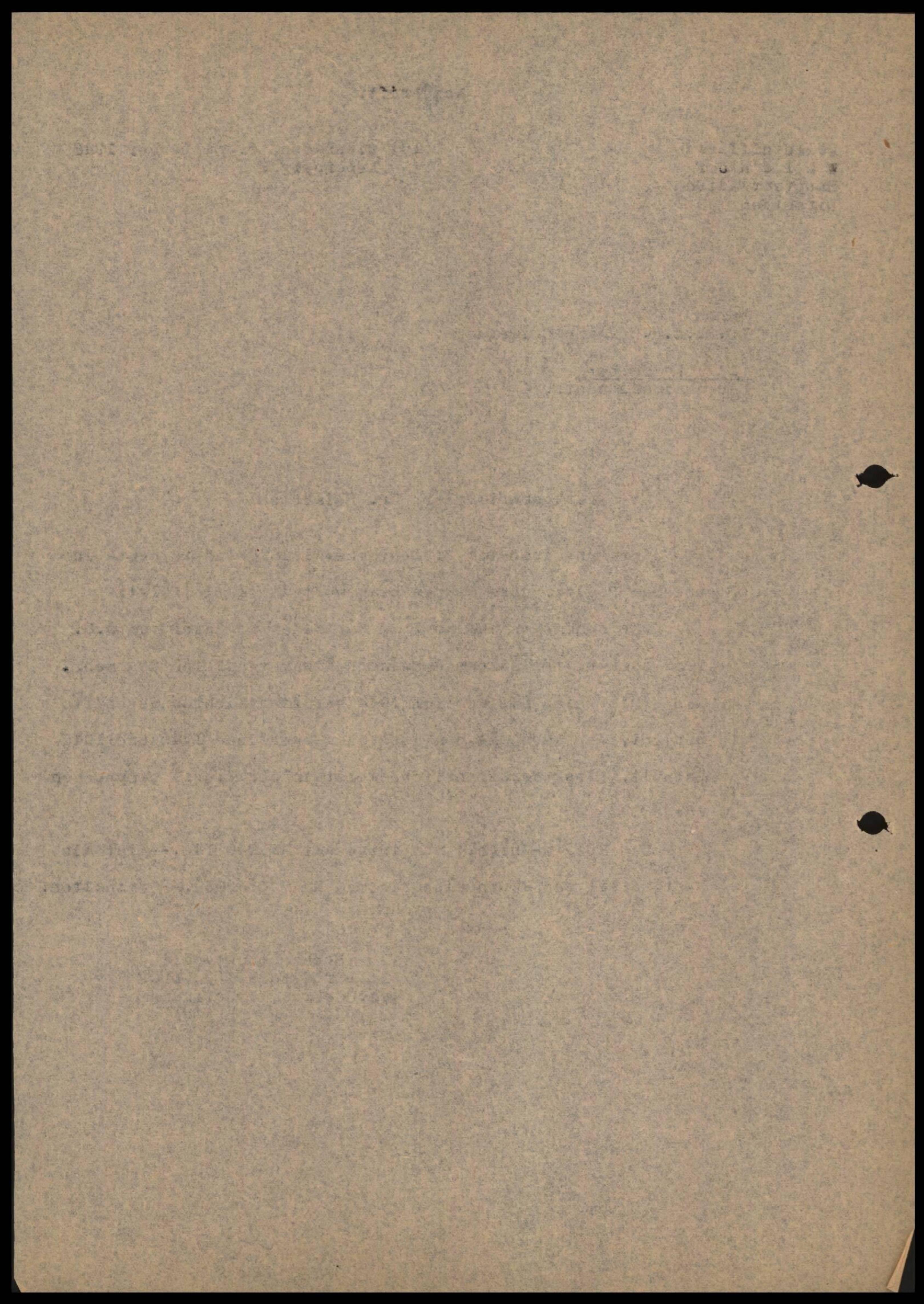
Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ihr Schreiben vom 2. September 1948 gelangte heute in
unseren Besitz. Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Wir haben aus dem an Frau Hartmann mit Brief vom 5.8.
1938 bestätigten Abkommen keine Fällungsverpflichtung mehr.
Das ergibt sich aus dem für 1944 veröffentlichten Geschäfts-
bericht, der auch Angaben über die Ergebnisse 1945 und 1946
enthält. Diese Veröffentlichung ist in der Presse besprochen
worden.

Das Zusatz-Entgelt von insgesamt RM 848 144.-- ist als
Bestandteil des Kaufpreises in den RM 7 054 039.-- enthalten.

Hochachtungsvoll!
ZELLSTOFFFABRIK WALDHOF
Sez. Schwid Hoffmann



Abschrift.

Zellstofffabrik
Waldhof
Hauptverwaltung
Direktion

(16) Wiesbaden, 6. September 1948
Leberberg 9

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

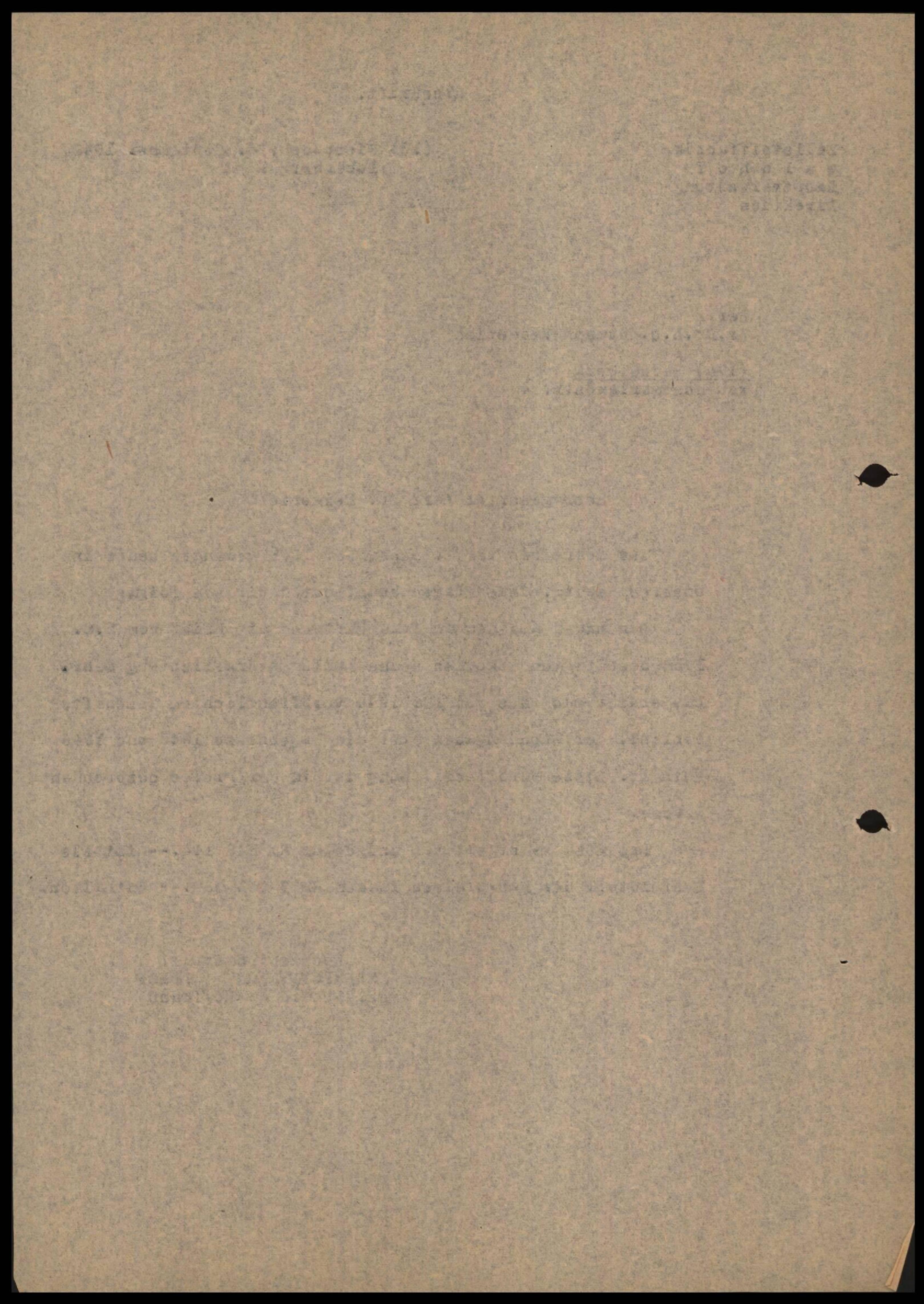
Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ihr Schreiben vom 2. September 1948 gelangte heute in
unseren Besitz. Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Wir haben aus dem an Frau Hartmann mit Brief vom 5.8.
1938 bestätigten Abkommen keine Zahlungsverpflichtung mehr,
Das ergibt sich aus dem für 1944 veröffentlichten Geschäfts-
bericht, der auch Angaben über die Ergebnisse 1945 und 1946
enthält. Diese Veröffentlichung ist in der Presse besprochen
worden.

Das Zusatz-Entgelt von insgesamt RM 848 144.-- ist als
Bestandteil des Kaufpreises in den RM 7 054 039.-- enthalten.

Hochachtungsvoll!
ZELLSTOFFFABRIK WALDHOF
gez. Schmid Hoffmann



Abschrift.

Zellstofffabrik
Waldhof
Hauptverwaltung
Direktion

(16) Wiesbaden, 6. September 1948
Leberberg 9

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

(17a) Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ihr Schreiben vom 2. September 1948 gelangte heute in
unseren Besitz. Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Wir haben aus dem an Frau Hartmann mit Brief vom 5.8.
1938 bestätigten Abkommen keine Zahlungsverpflichtung mehr,
Das ergibt sich aus dem für 1944 veröffentlichten Geschäfts-
bericht, der auch Angaben über die Ergebnisse 1945 und 1946
enthält. Diese Veröffentlichung ist in der Presse besprochen
worden.

Das Zusatz-Entgelt von insgesamt RM 848 144.-- ist als
Bestandteil des Kaufpreises in den RM 7 054 039.-- enthalten.

Machachtungsvoll!
ZELLSTOFFFABRIK WALDHOF
gez. Schmid Hoffmann

11111111111111111111
11111111111111111111
11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

11111111111111111111

ZELLSTOFFFABRIK
WALDHOF

HAUPTVERWALTUNG

(16) WIESBADEN,
Leberberg 9
Telefon 59491

6. September 1948

73/Ro

7. Sep. 1948

DIREKTION

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
(17a) Heidelberg,
Neuenheimerlandstr. 4

AK / 3
Zmm Am.
GK

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ihr Schreiben vom 2. September 1948 gelangte heute in unseren Besitz. Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Wir haben aus dem an Frau Hartmann mit Brief vom 5.8.1938 bestätigten Abkommen keine Zahlungsverpflichtung mehr. Das ergibt sich aus dem für 1944 veröffentlichten Geschäftsbericht, der auch Angaben über die Ergebnisse 1945 und 1946 enthält. Diese Veröffentlichung ist in der Presse besprochen worden.

Das Zusatz-Entgelt von insgesamt RM 848.144,-- ist als Bestandteil des Kaufpreises in den RM 7.054.039,- enthalten.

Hochachtungsvoll!

ZELLSTOFFFABRIK WALDHOF

(Schmid)

(Hoffmann)

8. September 1948

WALDHOEFL
WALDHOEFL
WALDHOEFL
WALDHOEFL

5. September 1948

MANUFACTURING

DISPATCH

Herrn

Dr. Dr. P. C. Hermann Heimholz,

(Tas) Heiligkreuz

Herrenbergstrasse 4

Sehr geehrter Herr Dr. Heimholz!

Im September vor 2. September 1948 bestellte Ihnen

: das Leder passend zu den folgenden

mit Papier und den an Ihnen bestellten mit Brief vom

8.1948 bestätigt werden kann. Es handelt sich um die Auslieferung der entsprechenden Gegenstände. Diese

Artikel sind Ihnen über die Telephones 1945 und 1946 entgegengestellt.

Der Preis für diese Artikel wird Ihnen

als --,44.84 RM 848.14,- aufgestellt.

Bestens dankt Ihnen für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll!

HERSTELLERISCHE WALDHOEFL

Waldhoefl

(Herrmann)

(Scopus)

Abschr. von Fr. Hartmann
Petersdorf } ab 2%
Sonstige } ab 2%
Dr.H./S.

2.Sept. 1948.

An die
Direktion der
Zellstofffabrik Waldhof
Aktiengesellschaft

Wiesbaden

4p.-

Sehr geehrte Herren!

Bei dem Verkauf der Natronag-Aktien durch die Familie Hartmann an Sie im Jahre 1938 ist die Verpflichtung aus einem Zusatzentgeltvertrag, der zwischen der Hartmann-Vertriebsgesellschaft und der Witwe Hartmann bestand, von Ihnen in abgewandelter Form übernommen worden. Ich verweise auf Ihren Brief an Frau Hofrat Hermine Hartmann vom 5.8.38. Dieser Vertrag wird noch Gegenstand weiterer Verhandlungen sein müssen. Die letzte Zahlung aus diesem Vertrag ist an Herrn Fritz W. Hartmann für das Jahr 1943 erfolgt. Dagegen stehen Zahlungen für die Jahre 1944, 1945 und 1946 noch aus.

Bei Verhandlungen, die wir mit Ihnen am 30.11.45 geführt haben, wurde seitens der Herren der Direktion erklärt, daß ein Zusatzentgelt für 1944 kaum gezahlt werden könne, da Zellstoff Waldhof für 1944 keinen Gewinn ausweisen werde. Wir haben damals gebeten, uns die Bilanz zum 31.12.44 bald-

möglichst zu übermitteln. Es ist dies aber nicht geschehen. Auch über Ihre Bilanzen zum 31.12.45 und zum 31.12.46 haben wir nichts gehört. Wir bitten um Uebersendung dieser Bilanzen und eine Erklärung Ihrerseits, welche Verpflichtungen aus dem Zusatzentgeltvertrag Sie für diese Jahre anerkennen. Soweit wir informiert sind, hat die Familie Hartmann aus dem Zusatzentgeltvertrag früher pro Jahr etwa RM 140 - 150 000.-- erhalten.

Wir bitten Sie, bei dieser Gelegenheit noch folgendes aufzuklären: In dem Schriftsatz der Treuhänder der Natronag, der Herren Dr. Häfner und Dr. Müller-Clemm, an das Amt für Vermögenskontrolle in Mannheim vom 23.4.47 ist auf S. 6 angegeben, daß die Familie Hartmann aus dem Verkauf der Natronag- und Frantschach-Aktien RM 7 044 039.-- erhalten habe, während tatsächlich doch nur RM 6 205 895.-- bezahlt worden sind. Die Differenz von RM 848 144.-- ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Angelegenheit des Zusatzentgeltvertrages, der mit dem Aktienverkauf gar nichts zu tun hatte, in der späteren Darstellung mit diesem Verkauf verquickt wurde. Darauf deuten auch die Worte auf S. 6 des angezogenen Schriftsatzes: "zuzüglich einer Gewinnbeteiligung für Frau Hermine Hartmann von bis zu jährlich RM 150 000.--, - letzteres unter gewissen Bedingungen." Wir bitten um Ihre Bestätigung, daß diese unsere Auffassung zutrifft.

Es wäre wohl zweckmäßig, diese Dinge noch vor der Verhandlung am 8.9. in Stuttgart zu klären.

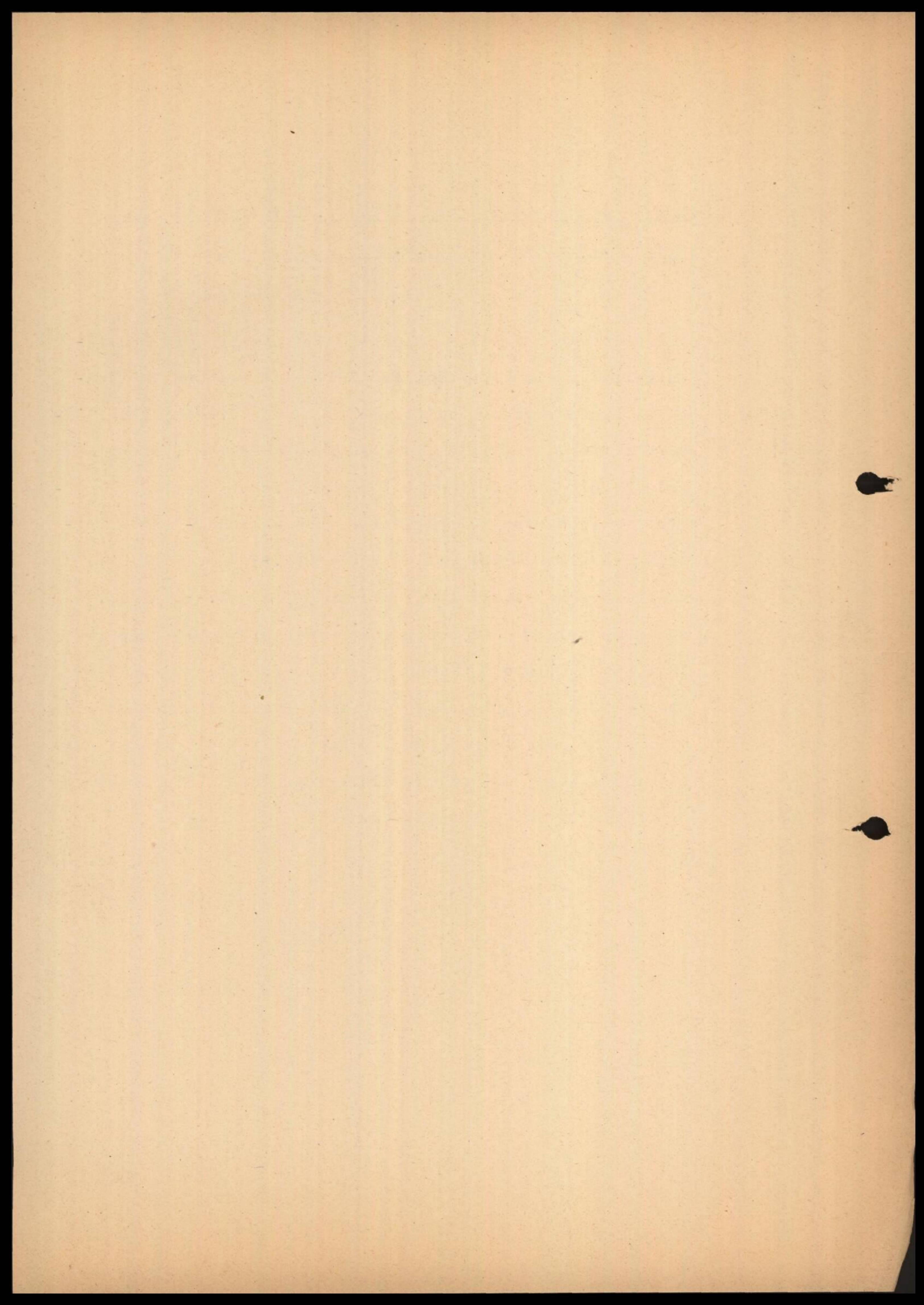
Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 29. August 1948.
- 858 -

Auszug aus dem Brief des Herrn Dr. Heimerich an Herrn
Fritz W. Hartmann vom 29.8.48:

"Ich beabsichtige in diesen Tagen wegen des Zusatzentgelts an die Direktion von Zellstoff Waldhof in Wiesbaden zu schreiben, wie wir das in Bad Reichenhall vereinbart hatten. Ich glaube, daß es zweckmäßig ist, in diesem Briefe rein tatbestandsmäßig darauf hinzuweisen, daß Zellstoff Waldhof den Kaufpreis für Ihre Natronag- und Frantschach-Aktien einmal mit RM 7 054 039.-- angegeben hat, während er in Wirklichkeit nur RM 6 205 895.-- betrug, was nach Meinung des Herrn von Peterscorff darauf schließen läßt, daß Zellstoff Waldhof das von der Natronag zu leistende Zusatzentgelt, das auf einer gänzlich anderen Verpflichtung beruhte, in die Kaufsumme mit eingerechnet hat. Natürlich werde ich nur in einer sehr vorsichtigen Form auf diese Divergenz hinweisen.



I.

Auszug aus der Niederschrift über eine Konferenz der Herren Hartmann, v. Petersdorff und Dr. Heimerich mit den Direktoren der Zellstoff-Waldhof Dr. Müller - Klemm, Dr. Kolb, Dr. Haas und Dir. Hoffmann am 30. November 1945.

Es wurde folgender Punkt b.) behandelt:
Zusatzentgeltvertrag mit Z.W.

Die Herren von Z.W. haben darauf hingewiesen, dass ein Zusatzentgelt für 1944 nicht gezahlt werden könnte, da die Z.W. für 1944 keinen Gewinn ausweisen werde. Wir haben diese Erklärung unter allem Vorbehalt entgegengenommen und haben gebeten, uns die Bilanz per 31. Dezember 1944 möglichst bald zugänglich zu machen.

II.

Heute, am 15. August 1948 wurde die Angelegenheit des Zusatzentgeltes mit den Herren Hartmann u. v. Petersdorff nochmals besprochen unter Heranziehung des Briefes, den Frau Hermine Hartmann am 5. VIII. 1938 an Zellstoff - Waldhof geschrieben hat. In diesem Brief ist ein Anerkenntnis von Z.W. enthalten bezüglich des Zusatzentgeltvertrages. Z.W. hat sich aber vorbehalten, den Zusatzentgeltvertrag für die restliche Laufzeit durch eine Umsatzprovision abzulösen. Von diesem Vorbehalt hat Zellstoff- Waldhof Gebrauch gemacht. Nach Erinnerung von Herrn Hartmann ist ab 1940 durch Z.W. Umsatzprovision ablösungsweise gezahlt worden, zuletzt für das Jahr 1943. Für das Jahr 1943 wurden Rm. 140.000.- gezahlt

Die Umsatzprovision steht also nun noch aus für 1944, 1945 und für das erste Quartal 1946.

Die Umsatzprovision ist beschränkt auf die Höhe des von Z.W. erzielten Gewinnes, es besteht aber Nachzahlungspflicht, äusserster Falles kann der für das Jahre 1946 erzielte Gewinn für die Nachzahlung herangezogen werden.

Es soll nun wegen der Abrechnung der Umsatzprovision für die Zeit vom 1. Januar 1944 bis einschl. 31. März 1946 an die Zellstoff- Waldhof geschrieben werden.

Ergänzend gibt Herr Hartmann noch seiner Auffassung Ausdruck, dass diese Vereinbarung vom 5. August 1938 nur unter der Nazi-Atmosphäre zustande kommen konnte; das bezieht sich insbesondere darauf, dass die Zahlung von Umsatzprovision durch den Gewinn der Z.W. begrenzt wurde, dabei ist über die Art der Errechnung dieses Gewinnes überhaupt nichts gesagt worden. Z.W. hat seinen Gewinn ganz willkürlich errechnet und hat einen Gewinn in dem geringsten möglichen Umfang festgestellt bzw. versteckt. Dieses geht auch insbesondere aus dem Gutachten der Süddeutschen Treuhänder- u. Revisions A.G. v. 26.2.48 (Kappes) vor.

Es soll zunächst abgewartet werden, was Z.W. auf einen möglichst harmlos formulierten Anfragebrief antwortet.

64.

Abschrift

Frau Hermine Hartmann

Berlin, den 5. August 1938

An die
Zellstofffabrik Waldhof
Berlin.

Ich erhielt Ihr heutiges Schreiben folgenden Wortlauts:

"Im Anschluss an die mit Ihnen über den Verkauf der Natronag-Aktien gewechselten Briefe, bestätigen wir Ihnen wegen Ihres Vertrages mit der Hartmann & Co., Zellstoff- und Papiervertriebs GmbH. das folgende:

Es ist unserer Absicht, diesen Vertrag, sowie er abgeschlossen ist, bestehen zu lassen. Wir haben jedoch die Berechtigung, den bis 31.3.1946 laufenden Vertrag wann immer per Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die restliche Laufzeit gegen eine Umsatz-Revision abzulösen, die sich wie folgt errechnet:

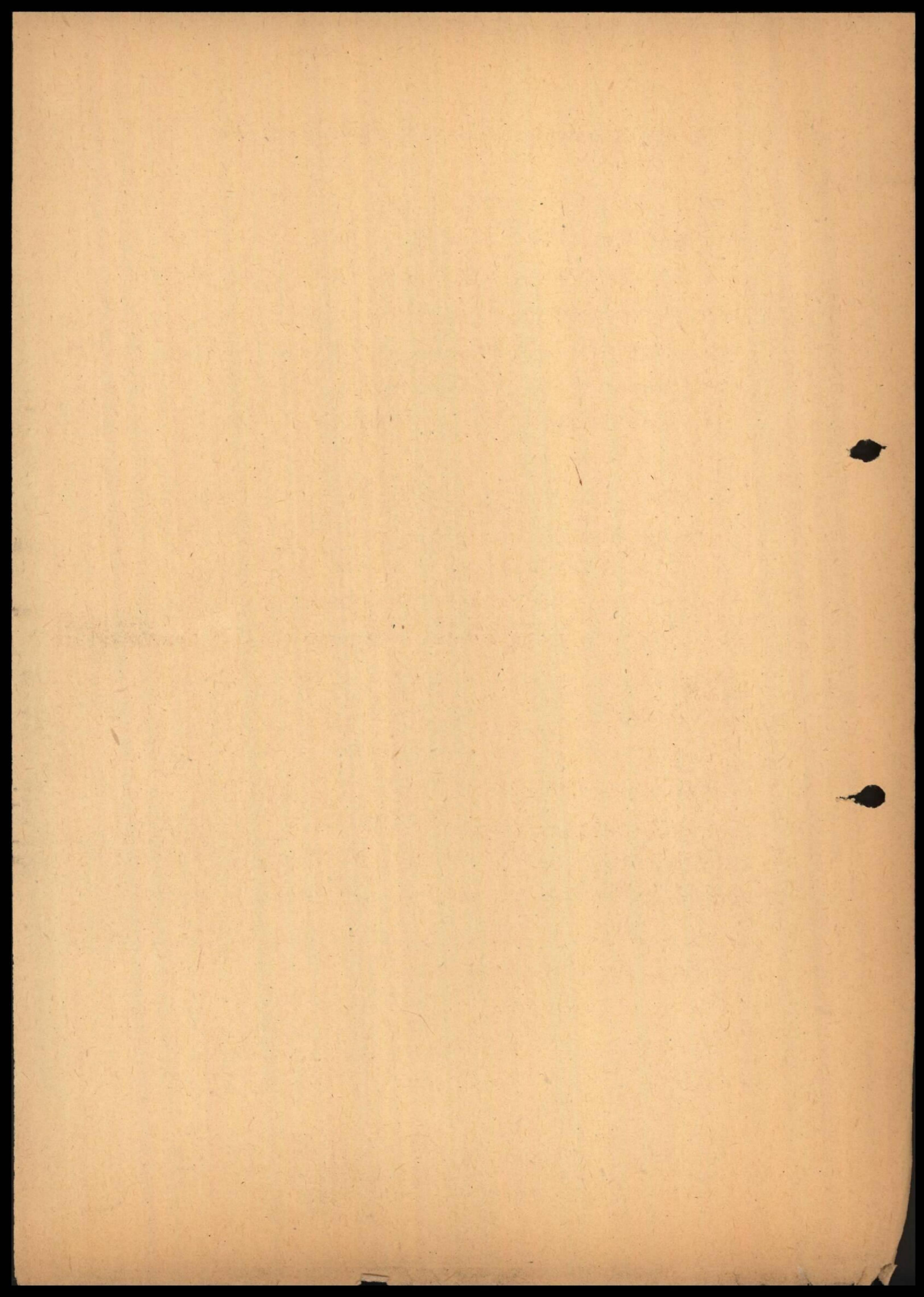
Die jährliche Umsatz-Revision beträgt 0,8 % von dem für das betreffende Jahr maßgebenden durchschnittlichen Fakturapreis einer Umsatzmenge von 40.000 Tonnen Natronpapier und 20.000 Tonnen umgebleichten Natronzellstoffs.

Diese Umsatz-Revision ist spätestens bis zum 31. März des auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden Jahres zu ermitteln und in bar zu bezahlen. Sollte die Zellstofffabrik Waldhof Berlin in einem Geschäftsjahr während der Vertragsdauer ohne Gewinn oder mit einem geringeren Gewinn abschliessen, als die laut Verstehenden zu zahlende Umsatz-Revision beträgt, so werden wir Ihnen diese Umsatz-Revision nur bis zur Höhe des erzielten Gewinnes bezahlen. Der verbleibende Rest der Umsatz-Revision wird von der Zellstofffabrik Waldhof dann von dem nächsten erzielten Jahresgewinn zinsfrei nachvergütet. Sollte bei Ablauf des Vertrages noch eine Nachzahlungspflicht bestehen, so wird zur Begleichung resp. Verminderung derselben der erzielte Gewinn des Jahres 1946 noch herangezogen.⁸ Darüber hinaus besteht eine Nachzahlungspflicht nicht.

Sie haben auch Ihrerseits das Recht, diese Ablösung zu verlangen, wenn bei der G.m.b.H. gegenüber dem Stand von heute wesentliche Änderungen des Unkosten-Etats eintreten."

und erkläre mich mit dessen Inhalt einverstanden.

Mit deutschem Gruss
gez. Hermine Hartmann



IV. Zusatzentgeltvertrag mit Zellstoff-Waldhof.

Der Zusatzentgeltvertrag geht auf das Jahr 1936 zurück.

Es hängt damit zusammen, dass die Firma Hartmann und Co., die eine Holdinggesellschaft war, damals schon aufgelöst war. Der Aktienbesitz dieser Holdinggesellschaft ging auf die persönliche Inhaberin Frau Hartmann über. Das Warenhandelsgeschäft ^{und der} von Goodwill dieser Gesellschaft ging auf eine neu gegründete Hartmann-Vertriebsgesellschaft über, die genau firmierte:

Hartmann & Co., Zellstoff-Vertriebs G.m.b.H.

Diese Hartmann-Vertriebsgesellschaft fungierte als Organisationsgesellschaft der Natronag. Zwischen der Hartmann-Vertriebsgesellschaft und Frau Hartmann wurde deswegen, weil Frau Hartmann die Möglichkeiten zur Schaffung dieser Vertriebsgesellschaft gegeben hatte, ein Zusatzentgeltvertrag geschlossen. Für diesen Vertrag war eine Dauer von 10 Jahren vorgesehen. Der Inhalt dieses Zusatzentgeltvertrages bestand darin, dass Frau Hartmann an dem Reingewinn der Hartmannsgesellschaft nach Abzug der Kosten mit 50% partizipierte. Zellstoff-Waldhof hat dann im Jahre 1938 diesen zugunsten von Frau Hartmann abgeschlossenen Vertrag übernommen und hat am 5.8.1938, wie aus dem kleineren Akt hervorgeht, folgendes geschrieben.

"Abschrift des Briefes von Z.W. an Frau Hofrat Hartmann 5.8.38

Im Anschluss an die mit Ihnen über den Verkauf der Natronag-Aktien gewechselten Briefe bestätigen wir Ihnen wegen Ihres Vertrages mit der Hartmann & Co. Zellstoff- und Papiervertrieb GmbH. das folgende:

Es ist unsere Absicht, diesen Vertrag, so wie er abgeschlossen ist, bestehen zu lassen. Wir haben jedoch die Berechtigung, den bis 31. März 1946 laufenden Vertrag wann immer per Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die restliche Laufzeit gegen eine Umsatzprovision

abzulösen, die sich wie folgt errechnet:

Die jährliche Umsatzprovision beträgt 0,8 % von dem für das betreffende Jahr massgebenden durchschnittlichen Fakturenpreis einer Umsatzmenge von 40.000 t Natronpapier und 20.000 t ungeblichten Natronzellstoffen.

Diese Umsatzprovision ist spätestens bis zum 31. März des auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden Jahres zu ermitteln und in bar zu bezahlen. Sollte die Zellstofffabrik Waldhof Berlin in einem Geschäftsjahr während der Vertragsdauer ohne Gewinn oder mit einem geringeren Gewinn abschliessen, als die laut Vorstehendem zu zahlende Umsatzprovision beträgt, so werden wir Ihnen diese Umsatzprovision nur bis zur Höhe des erzielten Gewinnes bezahlen.

Der verbleibende Rest der Umsatzprovision wird von der Zellstofffabrik Waldhof dann von dem nächsten erzielten Jahresgewinn zinsfrei nachvergütet. Sollte bei Ablauf des Vertrages resp. Verminderung noch eine Nachzahlungspflicht bestehen, so wird zur Begleichung resp. Verminderung derselben der erzielte Gewinn des Jahres 1946 noch herangezogen. Darüber hinaus besteht eine Nachzahlungspflicht nicht.

Sie haben auch Ihrerseite das Recht, diese Ablösung zu verlangen, wenn bei der GmbH. gegenüber dem Stand von heute wesentliche Änderungen des Unkostenetats eintreten."

Diese Abmachung ist dann auch weiter zur Ausführung gekommen. Eigentlich hat das Zusatzentgelt die Natronag bezahlt, aber Zellstoff-Waldhof war dafür haftbar. Frau Hartmann hat aus diesem Zusatzentgeltvertrag etwa 140 - 150.000,-- RM im Jahr erhalten. Die letzte Zahlung seitens Zellstoff-Waldhof bzw. der ist Natronag. für das Jahr 1943 erfolgt. Eine Zahlung für das Jahr 1944 steht noch aus. Diese müsste von Zellstoff-Waldhof jetzt umgehend geleistet werden. Zu diesem Zusatzentgeltvertrag ist noch zu bemerken, dass die Banken diese Frage juristisch geprüft und die Entscheidung für richtig gefunden haben. Es geht dies insbesondere aus dem juristischen Gutachten der Dresdner Bank vom 28.2.1936 hervor, das sich im kleinen Akt befindet und folgendermassen lautet:

16

" Juristisches Gutachten der Dresdner Bank vom 28.2.1936

Zu dem Vertragsentwurf der Hartmann & Co. Zellstoff und Papier Vertriebs G.m.b.H., Berlin, bemerke ich:

Die in § 5 vorgesehene Festsetzung des Entgelts für die Geschäftsübertragung ist juristisch sowie vom Standpunkt eines billigen Ausgleichs der beiderseitigen Vertragsinteressen aus gesehen bedenkenfrei. Der Grundgedanke für diese Formulierung dürfte der gewesen sein, dass die sofortige Anschaffung des vollen Gegenwertes für die seitens der Verkäuferin zu bewirkenden Leistungen von keinem der beiden Kontrahenten als eine erwünschte Lösung angesehen wurde. Weder die Verkäuferin noch die Käuferin können bei Vertragsschluss ein fundiertes Urteil darüber haben, welches der augenblickliche Gegenwert für die Gesamtheit der gemäss § 1 zu übertragenden Vermögensgegenstände ist (ich verweise z.B. auf Ziffer 2 und 3 von § 1).

Unter diesen Umständen liegt es im wohlerwogenen Interesse beider Parteien, den Ausgleich für die Leistungen der Verkäuferin durch ihre Beteiligung am Bringsgewinn der Käuferin für eine bestimmte Zeitspanne zu suchen. Dadurch, dass die 50%ige Beteiligungsquote auf einen Überschuss abgestellt ist, der praktisch dem Nettogewinn gleichkommen dürfte, fällt die Möglichkeit einer unwirtschaftlichen oder etwa übermässigen Belastung der Käuferin fort. Dagegen übernimmt die Verkäuferin das Risiko des Gewinnausfalls. Dieses Risiko ist sogar ein kumulatives, denn bei der Berechnung des Zusatzentgelts sind gemäss § 5 Ziffer 2 d Verluste aus den vorangegangenen Geschäftsjahren vorweg zu decken.

In § 5 Ziffer 2 e ist vorgesehen, dass die Verkäuferin einen Anspruch auf Bevorschussung des Zusatzentgelts hat, wenn während eines Geschäftsjahrs sich die Wahrscheinlichkeit für die Auskehrung eines Zusatzentgelts ergibt. Gegen die vertragliche Vereinbarung eines derartigen Vorschussrechtes ist nichts einzuwenden. Es wird sich aber empfehlen, dass die Vertragsparteien zur Vermeidung von Misschlichkeiten eine Abrede für den Fall treffen, dass die Vorschüsse ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden müssen. M.E. wird die Vereinbarung dahin zu fassen sein, dass die zuviel erhobenen Vorschüsse innerhalb von 3 - 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs zurückzuzahlen sind, dass also eine Verrechnung der zuviel erhobenen Vorschüsse auf zukünftige Zusatzentgelte nicht zulässig ist."

